

# Inhaltsverzeichnis

## **Vorwort**

### **A. Selbstbestimmung**

- §1 Name, Rechtsform
- §2 Vereinszweck, Grundsätze
- §3 Geschäftsjahr

### **B. Mitgliedschaft**

- §4 Mitglieder
- §5 Erwerb und Mitgliedschaft
- §6 Rechte und Pflichten
- §7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §8 Ehrungen

### **C. Organisation**

- §9 Gliederung
- §10 Jugend
- §11 Organe des Vereins
- §12 Die Mitgliederversammlung
- §13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §14 Der Vorstand
- §15 Aufgaben des Vorstandes
- §16 Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden
- §17 Kassenführung

### **D. Gemeinnützigkeit, Satzung**

- §18 Gemeinnützigkeit
- §19 Satzungsänderung
- §20 Inkrafttreten

## **Vorwort**

Aus der TT-Abteilung des SV Steinach, die seit dem 12.08.1961 besteht, wurde am 17.02.1991 der Tisch-Tennis-Club Steinach 1991 e.V. gegründet.

## **A. Selbstbestimmung**

### **§1 Name, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen Tisch-Tennis-Club Steinach 1991  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Steinach.  
Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz "e.V." angefügt.

### **§2 Vereinszweck, Grundsätze**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tisch-Tennis-Sports.
- (2) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

### **§3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§4 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins werden in drei Hauptgruppen eingeteilt, nämlich in:
  1. Ehrenmitglieder
  2. Aktive Mitglieder, darunter
    - 2.1 Jugendliche Mitglieder (d.h Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
    - 2.2 Studenten
    - 2.3 In der Berufsausbildung befindliche Mitglieder
  3. Passive Mitglieder

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Gruppen 1-3, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

### **§6 Rechte und Pflichten**

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht auf aktive Teilnahme am Tisch-Tennis-Sport nicht zu.
- (3) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (5) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, können nach §7 dieser Satzung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Soweit einem Mitglied auf Grund eines ausdrücklichen Auftrages geldwerte Vermögensaufgaben entstehen, besteht ein Erstattungsanspruch. (§18 dieser Satzung ist zu beachten).

## **§ 6 a Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung sofern die Daten unrichtig sind
  - Sperrung der Daten bei Unrichtigkeiten
  - Löschung der Daten sofern die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 6 b Haftung**

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt Streichung oder Ausschluss.  
Die Austrittserklärung eines Mitglied muss schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.  
Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.  
Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer zwei Drittel Mehrheit.  
Das Mitglied erhält die Gelegenheit, sich vor der Vorstandschaft in einer Anhörung zu äußern und zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen, bevor der Ausschluss beschlossen werden kann.  
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  1. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  2. Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche TTC-Eigentum unverzüglich zurückzugeben.

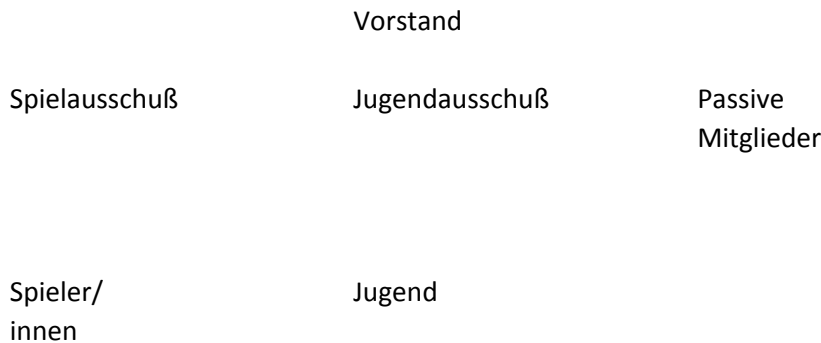
## **§8 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich durch besondere sportliche Leistungen, hervorragende Mitarbeit oder Förderung des TT-Sports verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung.

## **C. Organisation**

### **§ 9 Gliederung**

- (1) Der TTC Steinach ist folgendermaßen gegliedert



Der Spielausschuß besteht aus

- dem Spielausschußvorsitzenden
- den Mannschaftsführern der Herren/Damenmannschaften

Der Jugendausschuß besteht aus

- dem Jugendwart
- 2 Stellvertretern

### **§10 Jugend**

- (1) Die TTC-Jugend ist die Gemeinschaft von Jugendlichen im Verein.  
Die Bildung von Jugendmannschaften die die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des TTC dar.
- (2) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit werden vom Jugendausschuß festgelegt.
- (4) Die Finanzierung der Jugendarbeit erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln des Vereins. Im Geschäftsjahr ist ein angemessener Etat für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Jugendlichen helfen bei der Beschaffung der Mittel mit.

### **§11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) Die Mitgliederversammlung (§12,13)
- (b) Der Vorstand (§14-16)

### **§12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher, durch Bekanntmachung im Verkündblatt, zu erfolgen für die ortsansässigen Mitglieder.

Die Einberufung für die nichtortsansässigen Mitglieder erfolgt mit gleicher Frist schriftlich oder in Textform per E-Mail.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Die Einladung muß mindestens eine Woche vorher, durch Bekanntmachung im Verkündblatt, erfolgen. Auf die Beschlußfähigkeit ist extra hinzuweisen.

Die Einladung hat auch in diesem Fall in Textform per E-Mail mindestens eine Woche vorher zu erfolgen mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird. §14 (2) dieser Satzung bleibt unberührt.

- (4) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

### § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand
- zwei Kassenprüfer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (2) Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, die Jahresabrechnung, sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- beschließt über Vorlagen des Vorstandes sowie an sie gerichtete Anträge der Mitglieder.
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

### § 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Jugendwart
- Material -/ Gerätewart
- Spielausschußvorsitzenden
- Schriftführer

bis zu drei Beisitzern

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind mit einfacher Stimmmehrheit zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt ; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied aus

wichtigem Grund gem. §27 BGB seines Amtes enthoben werden.

- (3) Bis zu zwei Ämter können in einer Person vereinigt sein, nicht jedoch das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem des Kassenwarts.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einsetzen. Die Ersatzwahl erfolgt in jedem Fall bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand trifft jährlich mindestens dreimal zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (6) §12 (4) dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des TTC nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
  - der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht zu erstatten und die Jahresabrechnung vorzulegen.
  - über Aufnahmeanträge zu entscheiden
- (3) Der 1. Vorsitzende ist im übrigen für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann ihm zustehende Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

#### **§ 16 Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden**

- (1) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung.
- (2) In Eilfällen kann er Weisungen erteilen sowie Entscheidungen anstelle des Vorstandes treffen.
- (3) Im Verhinderungsfall stehen die in (1) und (2) genannten Befugnisse dem 2. Vorsitzenden zu.
- (4) Vorstand im Sinne von §26 BGB (2) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

#### **§ 17 Kassenführung**

Der Kassenwart ist für die Kassenführung verantwortlich. Die Abschlüsse sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zuvor hat die Prüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen.

### **D. Gemeinnützigkeit, Satzung**

#### **§ 18 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) **Auflösung**
  1. **Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.  
Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.**

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren des Vereines bestellt.
3. Nach Abwicklung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Steinach zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

#### **§ 19 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung ist für die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht bei den Vorstandsmitgliedern auszulegen. In der Einladung ist unter Angabe der Anschrift und der Zeit der Auslegung besonders darauf hinzuweisen.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach der Einwilligung der Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Steinach, den 05. Mai 2017